



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

361  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 14. Oktober 2019

Nummer 41

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
506.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender ÖPNV-Leistungen	Seite 362	
507.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Ausschreibungen	Seite 363	
508.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH	Seite 368	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
509.	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Luftsportverein Wipperfürth e.V.	Seite 368	
510.	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	Seite 369	
			511. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. November 2019 Seite 370
			512. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 370
			513. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 371
			514. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 371
			515. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen Seite 371
			516. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 371
			517. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 371
			<b>E</b> <b>Sonstiges</b>
			518. Liquidation hier: Seniorenverein Übach e.V. Seite 371
			519. Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer St. Hermann-Joseph zu Köln-Dünnwald e.V. Seite 371

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **506.      Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender ÖPNV-Leistungen**

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat Michael Kreuzberg, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

– nachstehend „REK“ genannt –,

und

der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstraße 16, 52351 Düren

– nachstehend „KrDN“ genannt –,

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)

#### § 1 Aufgabenübertragung

1. Die Parteien übertragen sich in Bezug auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Linien durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit wechselseitig die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
2. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
3. Auf den Linien 212, 215, 228, 276, 283, 950 werden Verkehrsleistungen auf durchgehenden Linien betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des REK verkehren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verknüpfungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Verkehre auch weiterhin durchgehend zu betreiben.
4. Zu diesem Zweck kommen die Kreise darin überein, dass die vorgenannten Verkehre linienweise den Kreisen zugeordnet werden und diese für diese Linien einen Betreiber auswählen, wenn die Verkehre gemeinschaftlich i. S. d VO 1370/2007 vergeben werden. Für diesen Fall soll gelten:

Der Kreis DN wird sicherstellen, dass die Linien 212, 215, 228, 276, 283 auch auf den Teilabschnitten mitbedient werden, die auf dem Gebiet des REK verlaufen.

Der REK wird sicherstellen, dass die Linie 950 auch auf den Teilabschnitten mitbedient wird, die auf dem Gebiet des KrDN verlaufen.

#### § 2 Vergaberegulungen/Eckpunkte der Vereinbarung

1. Beide Kreise stimmen gegenseitig zu, dass der jeweils andere Kreis, der nach dieser Vereinbarung die Mitbe-

dienung der ausbrechenden Verkehre oben genannter Linien sicherstellt, nach Maßgabe folgender Eckpunkte einen Betreiber für die die Kreisgrenze überschreitenden Verkehre der genannten Linien auswählt.

2. Der KrDN hat die Vergabe in einem von ihm gewählten Verfahren durch die wettbewerbliche Vergabe der Leistungen nach den Regeln des GWB eigenverantwortlich durchgeführt. Die Kosten der Vergabeverfahren trägt der KrDN.
3. Der REK führt die Vergabe in einem von ihm gewählten Verfahren eigenverantwortlich durch.  
Die Kosten dieser Verfahren trägt der REK.
4. Die Kreise schließen die notwendigen Verträge mit den in ihren Verfahren ausgewählten Betreibern in eigenen Namen unter Hinweis auf die Einbeziehung der jeweils ausbrechenden Verkehre ab. Der Vollzug der Verträge mit den ausgewählten Betreibern ist Aufgabe des jeweils vertragsschließenden Kreises.
5. Die an die Betreiber zu vergebenden Verträge sehen keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den jeweils anderen Kreis vor.
6. Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) erfolgt auf Basis der Anforderungen der Nahverkehrsplanung beider Kreise, wird zwischen den Kreisen abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmungen in den vertraglichen Regelungen mit den ausgewählten Betreibern umgesetzt.
7. Die Verkehrsbelange beider Kreise fließen wechselseitig auch bei der Fortentwicklung der jeweiligen Nahverkehrsplanung ein und werden – soweit vergaberechtlich zulässig – auch gegenüber den zukünftigen Betreibern über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit stimmen sich die Kreise über die konkreten Fortentwicklungen ab. Die Kreise werden dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen öDA entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser abgestimmten Fortentwicklungen vorsehen.

#### § 3 Finanzierung / Refinanzierung

Die Höhe der Kostenerstattung des REK an den KrDN beträgt 31436,- € pro Haushaltsjahr.

#### § 4 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Die Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.
2. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.

4. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigen Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

KrDN, den 26. September 2019

gez. Landrat Wolfgang S p e l t h a h n

REK, den 28. September 2019

gez. Landrat Michael K r e u z b e r g

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender ÖPNV-Leistungen geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 2. Oktober 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-425

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 362

507. Schornsteinfegerangelegenheiten  
h i e r : A u s s c h r e i b u n g e n

Dezernat 34

Az. 34.02.02 – Ausschreibungen 01.07.2019-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich die nachfolgend bezeichneten – 32 – Kehrbezirke durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (1. Juli 2019, Kennz. siehe Tabelle) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Die nach der Durchführung des Verfahrens bestgeeigneten Bewerber habe ich gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG mit meinen Verfügungen vom 24. September 2019 mit Wirkung vom

1. Januar 2020

für die Dauer von längstens sieben Jahren zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die nachstehend bezeichneten Kehrbezirke bestellt.“

Kehrbezirk	Kreis / Stadt	Beschreibung	Ausschreibungs-Nr. bund.de	Vorname	Nachname	PLZ	Ort	Zuteilung	
								von	bis
KB 06 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Großteil der Stadt Rheinbach und die Ortschaften Peppenhoven und Ramershoven	2976864	Thorsten	Kowalik	53894	Mechernich	01.01.2020	31.12.2026
KB 12 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Bornheimer Stadtteile Walberberg und Merten sowie einzelne Straßenzüge des Stadtteils Rösberg	2976871	Mario	Weitzel	50374	Erfstadt	01.01.2020	31.12.2026
KB 14 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Ortschaften Alfter-Witterschlick, Alfter-Volmershoven und Alfter-Heidgen sowie Teile der Ortschaften Alfter-Impekoven, Alfter-Oedekoven und Swisttal-Buschhoven	2976862	Katja	Lohmüller-Fassbender	53639	Königswinter	01.01.2020	31.12.2026

KB 27 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	folgende Ortsteile der Gemeinde Windeck: Herchen, Röcklingen, Hoppengarten, Rossel, Roth, Wilberhofen, Dattenfeld, Altwindeck, Dreisel, Höhrnath, Hahnenbach, Ommeroth, Helpenstell, Mael, Locksiefen, Saal, Ohmbach, Sangerhof, Himmeroth, Leithecke, Schabernack, Ehrenhausen, Rörigshof, Irsen, Kocherscheid, Kuchhausen, Alsen, Leuscheid	2976880	Jochen	Schneider	51674	Wiehl	01.01.2020	31.12.2026
KB 28 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Rosbach, Schladern, Gierzahlen, Rommen, Mittel, Langenberg, Öttershagen, Kohlberg, Perseifen, Hau, Diestelshausen, Bellingen, Hurst, Halscheid, Opperzau, Au, Wiedenhof, Imhausen, Geilhausen, Eulenbruch und Eich	2976988	Erwin	Luft	51570	Windeck	01.01.2020	31.12.2026

KB 30 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Gemeinde Windeck mit den Ortsteilen Gerressen, Herchen, Herchen - Bhf., Neuenhof, Rieferath, Ringenstellen, Sommerhof, Stromberg und Werfen sowie im Bereich der Gemeinde Eitorf mit den Eitorf-Ort nördlich der Bahnlinie, Alzenbach, Baleroth, Bitze, Bohlscheid, Bourauel, Dickersbach, Gewerbegebiet Altebach, Gewerbegebiet Im Auel, Halft, Hatzfeld, Hecke, Hombach, Industriegebiet Ost und West, Käsberg, Kehlenbach, Kelters, Köttingen, Kreisfeld, Lascheid, Mittel-/Nieder-/Oberottersbach, Obenroth, Oberbohlscheid, Paulinenhof, Probach, Rankenhohn, Richardshohn, Rodder, Rosenthal, Schmelze, Siebigteroth, Wilbertzhohn	2977050	Alexander	Franken	53809	Ruppichteroth	01.01.2020	31.12.2026
-----------	--------------------------------	--	---------	-----------	---------	-------	---------------	------------	------------

KB 31 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Teile der Stadt Hennef (Lichtenberg, Uckerath, Blankenberg und mehrere kleine Dörfer) sowie Teile der Gemeinde Eitorf (Irenborn und Wassack)	2977099	Hein-Michael	Werner	57635	Kircheib	01.01.2020	31.12.2026
KB 32 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	mehrere Ortsteile der Stadt Bad Honnef	2977195	Heiner	Kauert	53578	Windhagen	01.01.2020	<b>31.05.2024</b>
KB 36 RSK	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	Stadtteile Königswinter-Oberdollendorf und Königswinter-Niederdollendorf sowie einen Teil der Altstadt von Königswinter	2977221	Sven	Gogol	53639	Königswinter	01.01.2020	31.12.2026
KB 03 DN	Landrat des Kreises Düren	Stadt Linnich sowie die Stadtteile Linnich-Floßdorf, Linnich-Rurdorf, Linnich-Gereonsweiler, Linnich-Ederen, Jülich-Barmen und Teile von Jülich-Merzenhausen	2977764	Markus	Ritscher	52531	Übach-Palenberg	01.01.2020	31.12.2026
KB 08 DN	Landrat des Kreises Düren	Jülich-Altenburg, Jülich-Daubenrath, Jülich-Kirchberg, Jülich-Selgersdorf, Jülich-Stetternich (teilweise), Inden-Schophoven, Inden-Viehöven, Niederzier-Hambach und Niederzier-Krauthausen	2977766	Adalbert Roman	Gawel	52428	Jülich	01.01.2020	31.12.2026

KB 25 DN	Landrat des Kreises Düren	folgende Ortschaften der Gemeinde Kreuzau: Kreuzau (teilweise), Leversbach (teilweise), Üdingen, Bergheim, Winden, Untermaubach, Schlagstein, Langenbroich, Bilstein und Obermaubach	2977768	Markus	Wiskirchen	53909	Zülpich	01.01.2020	31.12.2026
KB 01 EU	Landrat des Kreises Euskirchen	Weilerswist, Weilerswist Süd (Neubaugebiet), Metternich und Groß Vernich (anteilig)	2977782	Mirko	Grenz	53179	Bonn	01.01.2020	31.12.2026
KB 11 EU	Landrat des Kreises Euskirchen	Zülpich, Zülpich-Hoven, Zülpich-Füssenich, Zülpich-Geich, Zülpich-Bessenich, Zülpich-Rövenich und Zülpich-Weiler i.d. Ebene	2977784	Michael	Görke	53937	Schleiden	01.01.2020	31.12.2026
KB 17 EU	Landrat des Kreises Euskirchen	Wahlen, Diefenbach, Sistig, Frohrath, Eichen, Ingersberg, Wollenberg, Kerperscheid, Broich, Wintzen, Schleiden, Oberhausen, Olef, Nierfeld und einen Teil von Gemünd	2977880	Michael	Pfeiffer	53947	Nettersheim	01.01.2020	31.12.2026

KB 07 HS	Landrat des Kreises Heinsberg	Teilbereiche von Kirchhoven (Ortsteil der Stadt Heinsberg), die Ortsteile Haaren, Brüggelchen, Hontem, Frilinghoven und Bocket der Gemeinde Waldfeucht sowie Teilbereiche von Saeffelen in der Gemeinde Selfkant	2977893	Jan	Kasteleiner	41844	Wegberg	01.01.2020	31.12.2026
KB 12 HS	Landrat des Kreises Heinsberg	Heinsberger Stadtteile Karken, Kempen und Vinn sowie die Wassenberger Ortsteile Effeld, Ophoven und Steinkirchen	2977895	Daniela	Trümper	52525	Heinsberg	01.01.2020	31.12.2026
KB 25 HS	Landrat des Kreises Heinsberg	Teile der Stadt Hückelhoven sowie die Ortsteile Hückelhoven-Hilfarth, Hückelhoven-Brachelen, Geilenkirchen-Lindern, Geilenkirchen-Flahstraß, Geilenkirchen-Honsdorf, Heinsberg-Himmerich sowie Teile von Heinsberg-	2977897	Hans-Peter	Schiffer-Küppers	41836	Hückelhoven	01.01.2020	31.12.2026
KB 02 REK	Landrat des Rhein-Erft-Kreises	folgende Ortsteile der Stadt Bedburg: Lipp, Blerichen, Bedburg West, Städtchen, Broich und Gewerbepark Mühlenerft	2977915	Johannes	Schmitz	50181	Bedburg	01.01.2020	31.12.2026

KB 14 REK	Landrat des Rhein-Erft-Kreises	einige Straßen der Stadt Bergheim und der Stadt Elsdorf sowie folgende Ortsteile der Stadt Bergheim: Glesch, Paffendorf, Zieverich und Thorr sowie den Gewerbepark Bergheim	2977929	Wilfried	Nußbaum	50126	Bergheim	01.01.2020	31.12.2026
KB 36 REK	Landrat des Rhein-Erft-Kreises	Stadtteile Brühl-Schwadorf, Brühl-Eckdorf, Brühl-Badorf und Brühl-Pingsdorf	2977933	Martin	Fußhöller	53332	Bornheim	01.01.2020	31.12.2026
KB 31 AAK	StädteRegion Aachen	Stadt Würselen	2977941	Bernd	Nellessen	52146	Würselen	01.01.2020	31.12.2026
KB 33 AAK	StädteRegion Aachen	Teile der Stadt Würselen, große Teile des Würselner Stadtteils Broichweiden sowie einen kleiner Anteil der Stadt Aachen	2977948	Jörg	Prätzas	52080	Aachen	01.01.2020	31.12.2026
KB 13 AAS	StädteRegion Aachen	Teile der Stadt Aachen (Hauptbahnhof-Viertel)	2977956	Christian Dirk	Heil	52078	Aachen	01.01.2020	31.12.2026
KB 03 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Innenstadt	2977965	Frank	Gramm	51105	Köln	01.01.2020	31.12.2026
KB 05 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Innenstadt (Altstadt-Nord).	2977967	Thomas	Krummenauer	50937	Köln	01.01.2020	31.12.2026
KB 21 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Stadtteile –Junkersdorf, –Marsorf, –Müngersdorf und –Braunsfeld sowie das Industriegebiet der Stadt Frechen bis an die Bonnstraße	2977975	Thomas	Lettgen	50859	Köln	01.01.2020	31.12.2026
KB 40 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Stadtteile –Lindweiler, –Pesch (teilweise), –Weiler/Volkhoven, –Roggendorf/Thenhove n und einen Teil von Pulheim-Sinnersdorf	2978008	Markus	Lessmann	50374	Erfstadt	01.01.2020	31.12.2026
KB 49 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Stadtteil –Mülheim	2978046	Michael	Vogt	51061	Köln	01.01.2020	31.12.2026
KB 57 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Stadtteile –Kalk und –Buchheim	2978060	Jürgen	Stier	51061	Köln	01.01.2020	31.12.2026
KB 66 KÖLN	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	Kölner Stadtteil –Gregel sowie Teilbereiche der Kölner Stadtteile –Wahn, –Wahnheide, –Elsdorf und –Urbach	2978074	Georg	Nienhaus	53842	Troisdorf	01.01.2020	31.12.2026
KB 04 BN	Oberbürgermeister der Stadt Bonn	Teile der Bonner Innenstadt sowie einen Großteil des Bonner Stadtteils –Beuel	2978081	Andreas	Wagner	53797	Lohmar	01.01.2020	31.12.2026

508. **Öffentliche Bekanntgabe gemäß  
§ 5 Abs. 2 UVPG**

**hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0046/19/G16-Ku

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Nitryllager und -verladung“ in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Ringleitung für Blausäure von der Anlage „Nitryllager und -verladung“ zu blausäureverarbeitenden Anlagen auf dem Werksgelände. Zudem wird die vorsorglich vorgehaltene Notstabilisierung von Blausäure durch Mengenerhöhung der dafür erforderlichen Essigsäure sowie redundante Ausführung der Essigsäurebehälter verbessert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.1 der Anlage 1 des UVPG in Verbindung mit Nrn. 13 und 29 Anhang 2 der 4. BImSchV. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

In der Anlage „Nitryllager und -verladung“ sind weiterhin keine gefassten Emissionsquellen vorhanden, diffuse Emissionen erhöhen sich durch das Vorhaben marginal.

Die durch die Änderung hervorgerufenen anteiligen Lärm-Beurteilungspegel werden an allen maßgeblichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts deutlich unterschritten.

In der Anlage fallen weiterhin weder Produktionsabwasser noch Produktionsabfall an. Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Die Lagerkapazität bleibt unverändert, neue Stoffe werden in der Anlage nicht gehandhabt. Die vorhandene Blausäuremenge erhöht sich geringfügig um das Rohrleitungsvolumen.

Auswirkungsbetrachtungen bei Stofffreisetzungen oder im Brandfall haben ergeben, dass diese Auswirkungen auf das Werksgelände beschränkt bleiben und schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG nicht betroffen sind.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 4. Oktober 2019

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2019, S. 368

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

509. **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 8. September 2017 über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des  
Luftsportverein Wipperfürth e. V.**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.03 – 38 SLP Wipperfürth-Neye

Düsseldorf, 1. Oktober 2019

Mit Anzeige vom 9. August 2019 informierte mich der Luftsportverein Wipperfürth e. V. gem. § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) über seine Absicht, das Vorfeld des Sonderlandeplatzes (SLP) Wipperfürth-Neye zu sanieren. Es soll dabei die vorhandene Asphaltfläche erneuert und in diesem Zuge auch die Abwasserrohre ausgetauscht werden.

Das o. g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens:

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine bereits asphaltierte Fläche, die Ende der 1950er bzw. Anfang der 1960er Jahre als Vorfeld in mehreren Abschnitten durch den Luftsportverein Wipperfürth e. V. asphaltiert wurde.

Die teils völlig erodierte Asphaltfläche verursacht Steinschlag bei den dort rangierenden Flugzeugen und damit einhergehend Schäden u. a. im Propellerbereich. Darüber hinaus sind bereits mehrfach Segelflugzeuge beim Rangieren aufgrund von Schlaglöchern von den Kullern gekippt und haben erhebliche Schäden am Rumpf davongetragen, die aufwändig repariert werden mussten. Die geplante Maßnahme stellt in erster Linie eine Erneuerung des Vorfeldes aus Sicherheitsgründen dar und dient somit der Flugsicherheit.

Die Erneuerung der ca. 60 Jahre alten Abwasserrohre sind im Rahmen der Vorfeldsanierung ebenfalls erforderlich.

Für die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Oberflächen versiegelt, sondern die vorhandenen Flächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederhergestellt.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnten, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Der Oberbergische Kreis hat aus Sicht des Immissions-schutzes, der gewerblichen Wasserwirtschaft, des Gewässers-schutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes keine Bedenken geäußert.

Standort des Vorhabens:

Die beanspruchte Fläche befindet sich in der Stadt Wipperfürth (Flurstück 2010, Flur 6, Gemarkung Wip-perfürth).

Die Maßnahme erfolgt auf derselben Fläche, welche bereits seit Ende der 1950er als Vorfeld für den SLP genutzt wird. Eine weitergehende nachteilige Beeinträchtigung in Bezug auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Gebietes ist daher nicht zu erwarten.

Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes, die Um-ggebung, die geplante Nutzung als SLP wie bisher und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheb-lichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen. Da das Gebiet bereits seit 1956 als Flugplatz genutzt wird, ist vordergründig die Auswirkung der Sanierung des Vorfel-des zu betrachten. Aus den o. g. Gründen sind keine er-heblichen Auswirkungen zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvor-haben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe be-kannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflich-tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. S c h r i e v e r

ABl. Reg. K 2019, S. 368

**510. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.02-32 – VLP Bonn-Hangelar

Düsseldorf, 1. Oktober 2019

Mit Anzeige vom 16. August 2019 informierte mich die Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH gem. § 41 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) darüber, dass bei der routinemäßigen Dichtigkeitsprüfung der Ab-füllfläche (Tankstelle) am Verkehrslandeplatz (VLP Bonn-Hangelar) erhebliche Mängel festgestellt wurden. Die Zu-führung zum Dreikammersystem sowie der Ölabscheider sind teilweise irreparabel undicht und der Waschplatz für Flugzeuge ist unzureichend an die Abscheideanlage ange-schlossen.

Aufgrund dessen werden am VLP Bonn-Hangelar im Bereich der Tankstelle Sanierungsmaßnahmen erforder-lich.

Das o. g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelun-gen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine allge-meine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorzuneh-men.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prü-fung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens:

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine be-reits betonierte Fläche, die schon jetzt als Tankstelle und Waschplatz am VLP Bonn-Hangelar genutzt wird. Für die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden keine zu-sätzlichen Oberflächen versiegelt, sondern die vorhande-nen Flächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wasserundurchlässig wiederhergestellt.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforder-lich machen könnten, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Standort des Vorhabens:

Die beanspruchte Fläche befindet sich im Stadtteil Han-gelar in Sankt Augustin (innerhalb des Flurstückes 299

und schneidet an seiner nördlichen Kante das Flurstück 3361 / Flur 9 und 10 / Gemarkung Hangelar). Die Fläche liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Meindorf im unteren Siegbiet“.

Die Maßnahme erfolgt auf derselben Fläche, welche bereits als Tankstelle für den VLP genutzt wird. Eine weitergehende nachteilige Beeinträchtigung in Bezug auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Gebietes ist daher nicht zu erwarten.

Auch weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Die Rhein-Sieg-Kreis hat aus naturschutzrechtlichen, abwassertechnischen, sowie aus Sicht des vorbeugenden anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken geäußert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes, die Umgebung, die geplante Nutzung als VLP wie bisher und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen. Da das Gebiet bereits seit 1955 als Flugplatz genutzt wird, ist vordergründig die Auswirkung der Sanierungsmaßnahme der Tankstelle zu betrachten. Aus den o. g. Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schriever

ABl. Reg. K 2019, S. 369

**511. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. November 2019**

Am

Dienstag, dem 19. November 2019, um 18:00 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

**Tagesordnung**

**A. Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung vom 26. März 2019 und 28. Mai 2019
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2018 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Vorstandsvorsteherin und ihres Stellvertreters
4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
6. Mitteilungen und Anfragen

**B. Nicht-öffentliche Sitzung**

7. Genehmigung der Niederschriften über die nicht-öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandversammlung vom 26. März 2019 und 28. Mai 2019
8. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 2. Oktober 2019

gez. Guido Déus

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker

Vorsteherin des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2019, S. 370

**512. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221392131 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. Oktober 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 370

**513. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000278527 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 1. Oktober 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**514. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4000054538, 3000484414 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 30. September 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**515. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001001514, 3008106910.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 1. Oktober 2019

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**516. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgender Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 332028869, 300360435, 3071716652.

Aachen, den 4. Oktober 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**517. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220186005 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. Oktober 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**E Sonstiges**

**518. Liquidation  
h i e r : Seniorenverein Übach e. V.**

Der Seniorenverein Übach e. V. (Amtsgericht Aachen VR 60169) wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidatoren

- a) Regina Buckenhofer, Weinbergstraße 27,  
52531 Übach-Palenberg,
- b) Anni Bärwald, Carolus-Magnus-Straße 1,  
52531 Übach-Palenberg,

anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**519. Liquidation  
h i e r : Verein der Freunde und Förderer  
St. Hermann-Joseph zu Köln-Dünnwald e. V.**

Der Verein (VR 15994 AG Köln) der Freunde und Förderer St. Hermann-Joseph zu Köln-Dünnwald ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum

30. Juni 2020

bei dem Liquidator anzumelden: Anschrift des Liquidators: Manfred Grimm, Dorfheidestraße 6, 51069 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 371

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.